

2.1. Die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens/Fahndung

Die Ergebnisse der auf Grundlage von Anlässen gemäß § 92 StPO durchzuführenden Prüfungshandlungen nach § 95 (2) StPO sind Voraussetzung für die Entscheidung, ob ein EV/F eingeleitet wird oder nicht. Das strafprozessuale Prüfungsstadium dient der Aufklärung straffatverdächtiger Handlungen, das heißt es prüft das Bestehen oder Nichtbestehen des Verdachts einer Straftat und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung durch Prüfungshandlungen¹⁵. Dabei muß zwischen zwei grundlegend verschiedenen Ausgangslagen zur Erarbeitung des dringenden Verdachts differenziert werden. Zum einen ist es auf Grund der Ausgangslage möglich, auch ohne Verdachtsprüfungshandlungen den dringenden Verdacht zu begründen. Wird durch den offiziellen Anlaß oder die Tat selbst der Verdacht einer Straftat begründet, ist grundsätzlich sofort, ohne Verdachtsprüfung, ein EV/F einzuleiten, sofern nicht Fragen der Rückführung einzuleiten bzw. zu prüfen sind. Zum anderen gilt es, den dringenden Tatverdacht aus einer Verdachtsprüfung heraus zu erarbeiten. Ist der dringende Tatverdacht zum ungesetzlichen Grenzübertritt gemäß § 213 (1) StGB erarbeitet, so kann ein EV/F eingeleitet werden. In einer Reihe von Fällen ist es zweckmäßig, aus politisch-operativen Gründen von einer sofortigen Einleitung eines EV/F Abstand zu nehmen. (siehe 2.4.) Verdachtsprüfungshandlungen dürfen nur bei Vorliegen eines offiziellen Anlasses gemäß § 92 StPO erfolgen. Inoffiziell erarbeitete und dokumentierte Beweismittel dürfen dabei nur als Anlaß gemäß § 92 StPO Verwendung finden, wenn

15 - Orientierung zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß § 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS vom 1. 12. 1984, Seite 1 ff.